

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker, Ronald Gläser und Karsten Woldeit (AfD)**

vom 4. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2024)

zum Thema:

Linksterroristen unter uns – Warum konnten die Sicherheitsbehörden des Landes dies nicht früher verhindern?

und **Antwort** vom 15. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD),
Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD) und
Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18461
vom 04. März 2024

über Linksterroristen unter uns – Warum konnten die Sicherheitsbehörden des Landes dies nicht früher verhindern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Daniela Klette, eine RAF-Terroristin, wurde am Montag, den 27. Februar 2024, in Berlin-Kreuzberg festgenommen. Sie gehörte der sogenannten dritten Generation der Roten Armee Fraktion (RAF) an und wurde über 30 Jahre lang unter anderem wegen versuchten Mordes von den Strafverfolgungsbehörden gesucht.

1. Wie erklärt der Senat, dass die RAF-Terroristin Daniela Klette („Claudia Ivone“) mehr als 30 Jahre in Berlin ein öffentliches Leben führen konnte, ohne vom Verfassungsschutz oder von anderen Justiz- und Sicherheitsbehörden des Landes entdeckt zu werden, obwohl nach ihr öffentlich gefahndet wurde? Welche Herausforderungen und Hindernisse bestanden im Land Berlin?

Zu 1.:

Die Zuständigkeit für die Fahndung nach Frau Klette lag nicht bei der Polizei Berlin. Im Übrigen berühren die Umstände ihres Aufenthalts in Berlin ein laufendes Ermittlungsverfahren, zu dem sich der Senat bereits aus diesem Grunde nicht äußern kann.

Die parlamentarische Kontrolle von anderen Landes- oder Bundesbehörden sowie ihrer nachgeordneten Behörden einschließlich des damit einhergehenden parlamentarischen Fragerechts obliegt ausschließlich den jeweils zuständigen Parlamenten.

2. Welche Erkenntnisse lagen bis zur Festnahme speziell beim Landesverfassungsschutz zur RAF-Terroristin Daniela Klette vor?

Zu 2.:

Der Berliner Verfassungsschutz verfügte zum Zeitpunkt der Festnahme über keine im automatisierten Verfahren recherchierbaren Erkenntnisse zu Frau Klette.

3. Wie waren die Polizei Berlin und die Justizbehörden des Landes Berlin bei den Ermittlungen, die zur Festnahme der gesuchten RAF-Terroristin Daniela Klette geführt haben, beteiligt?

Zu 3.:

Auf Anfrage des LKA Niedersachsen benannte die Polizei Berlin im Januar 2016 eine Ansprechperson, die zur Unterstützung bei Ermittlungen mit örtlichem oder sachlichem Bezug nach Berlin zur Verfügung stand.

Amtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Berlin waren zu keinem Zeitpunkt an Ermittlungen im Sinne der Fragestellung beteiligt.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

4. Wann wurden welche Berliner Landesbehörden über die Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen von wem informiert?
5. Welche Erkenntnisse lagen bei welcher Landesbehörde bis zu diesem Zeitpunkt zu der RAF-Terroristin Daniela Klette vor?

Zu 4.-5.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1. bis 3. verwiesen.

6. Im Zusammenhang mit der Festnahme der RAF-Terroristin Daniela Klette wurden unter anderem Sprengmittel, mehrere Waffen und eine Panzerfaustgranate sichergestellt. Bestand für die Bevölkerung eine abstrakte oder konkrete Gefahr in diesem Zusammenhang? Wie bewerten die Landessicherheitsbehörden die Gefahrenlage in diesem Zusammenhang? Wie wird die Gefahrenlage vom Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen und Staatsanwaltschaft Verden eingeschätzt?

Zu 6.:

Aufgefundene Sprengmittel, Waffen oder Kriegswaffen stellen unabhängig vom Sachzusammenhang eine abstrakte Gefahr dar. Insofern werden bei einem entsprechenden Fund stets alle notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen durchgeführt, um auch eine abstrakte Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

7. Wie war es der RAF-Terroristin Daniela Klette möglich eine Wohnung unter einer falschen Identität anzumieten? Bestand mit ihr ein Untermietverhältnis? Wenn ja, wer war der Hauptmieter der Wohnung und hat dieser Kontakte in die linksextremistische Szene?
8. Seit wann war die RAF-Terroristin Daniela Klette unter der falschen Identität dort gemeldet?
9. Warum fiel die falsche Identität der RAF-Terroristin Daniela Klette nicht bei der Meldebehörde auf?

10. Gab es im Zusammenhang mit der RAF-Terroristin Daniela Klette weitere Meldeadressen in Berlin? Und wenn ja, in welchen Bezirken?
11. Kann der Senat und die Sicherheitsbehörden des Landes Berlin ein linksextremistisches Unterstützernetzwerk ausschließen?
12. Hatte die RAF-Terroristin Daniela Klette Kontakt zu linksextremistischen Vereinigungen und Organisationen? Wenn ja, welche waren das?

Zu 7.-12:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

13. Wie bewertet der Senat die Äußerungen des linksextremistischen Rote Hilfe e.V.: „Die heutige Festnahme von Daniela Klette ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Verfolgungswut und dem staatlichen Rachebedürfnis gegen ehemalige Mitglieder der Stadtguerilla-Gruppe.“?

Zu 13.:

Der dem linksextremistischen Spektrum zuzurechnende Rechtshilfeverein „Rote Hilfe e. V.“ versteht sich selbst als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ und hat laut Satzung unter anderem die Aufgabe, „von der Reaktion politisch Verfolgte“ zu unterstützen. Insofern entsprechen die zitierten Äußerungen dem Selbstverständnis des Vereins.

14. Liegen den Landesbehörden zu den RAF-Terroristen Volker Staub und Burkhard Garweg Erkenntnisse vor?
15. Kann der Senat ausschließen, dass sich die RAF-Terroristen Volker Staub und Burkhard Garweg auch in Berlin aufhalten?

Zu 14.-15.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

16. Wie bewerten die Landessicherheitsbehörden die Gefahrenlage im Zusammenhang mit den RAF-Terroristen Volker Staub und Burkhard Garweg? Besteht hier für die Bevölkerung eine abstrakte oder konkrete Gefahr in diesem Zusammenhang?

Zu 16.:

Die Gefahrenprognose für die Einsatzlage in Berlin erfolgt durch die Polizei Berlin unter Hinzuziehung der Erkenntnisse anderer Sicherheitsbehörden. Sie basiert bei den in Rede stehenden Personen auf der Art ihrer bisherigen Tatbegehungen. Diese erfolgten teilweise unter Mitführung von Waffen, so dass im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen von dem Vorliegen einer abstrakten Gefahr ausgegangen wird.

17. Welche Rolle spielen allgemein Gesichtserkennungssoftwares bei der Fahndung von tatverdächtigen und flüchtigen Personen? Welche Voraussetzungen müssen hier vorliegen?

Zu 17.:

Bei der Polizei Berlin setzt das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamtes Gesichtserkennungssoftware ein, die die Möglichkeit bietet, Bilder von Personen mit dem bundesweiten Datenbestand aller erkennungsdienstlich behandelten Personen abzugleichen, um so die betreffende Person zu identifizieren.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin ist in zwei Verfahrenskomplexen im Bereich der grenzüberschreitenden Bandenkriminalität Gesichtserkennungssoftware eingesetzt worden. Dabei handelte es sich um ein System von fest installierten sowie mobil auf Kraftfahrzeugen betriebenen Kameras, welches Bilder von Personen und Fahrzeugen erstellen und untereinander biometrisch abgleichen kann. Der Einsatz erfolgte unter Nutzung von Sach- und Personalmitteln, die in Amtshilfe zur Verfügung gestellt wurden. Strafprozessuale Grundlage für die Fertigung von Lichtbildern von Beschuldigten sind die Vorschriften über die längerfristige Observation mit technischen Mitteln gemäß § 163f Strafprozessordnung (StPO) und die Befugnis zur Fertigung von Lichtbildern, § 100h StPO. Strafprozessuale Grundlage für den biometrischen Datenabgleich ist § 98a StPO. Entsprechende richterliche Beschlüsse wurden in den genannten Verfahren von den Ermittlungsrichterinnen und -richtern des Amtsgerichts Tiergarten auf Antrag erlassen.

18. Welche Erkenntnisse/ Hinweise haben zur Festnahme der RAF-Terroristin Daniela Klette geführt?

Zu 18.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

19. Warum konnten Journalisten die RAF-Terroristin Daniela Klette mittels einer KI-gestützten Gesichtserkennung bereits 2023 in Berlin verorten und die Strafverfolgungsbehörden des Landes nicht?

Zu 19.:

Die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin waren und sind nicht für Fahndungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung zuständig, es wird daher auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

20. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten 5 Jahren ergriffen, um linksextremistische Netzwerke in Berlin zu bekämpfen? Wie stellt der Senat sicher, dass Zuwendungen, nicht direkt oder indirekt der Finanzierung von linksextremistischen Organisationen dienen?

21. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder wird ergreifen, um sicherzustellen, dass sich niemand im Untergrund in Berlin sicher fühlen kann, wie es die Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Zusammenhang mit dem Festnahmeerfolg geäußert hat?

Zu 20.-21.:

Die Polizei Berlin ergreift im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages unter Ausschöpfung ihrer rechtlichen Möglichkeiten grundsätzlich alle geeigneten präventiven, aufklärenden und repressiven Maßnahmen und passt diese entsprechend den daraus gewonnenen Erkenntnissen an.

Der Berliner Verfassungsschutz sammelt gemäß seines gesetzlichen Auftrags Informationen, Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen gegen

die freiheitliche demokratische Grundordnung und wertet diese aus. Das gilt auch für linksextremistische Bestrebungen.

Der Senat stellt darüber hinaus im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung sicher, dass die zumwendungszweck ausgereichten Fördergelder nicht der Finanzierung von terroristischen oder extremistischen Vereinigungen dienen.

Berlin, den 15. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport